



Merkblatt Zwangsvollstreckung

Rechtsgrundlagen

Bezüglich einer (Zwangs-)Vollstreckung sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- EG Verordnung Nr. 805/2004 des Rates vom 21.04.2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (VTVO), anwendbar im zwischenstaatlichen Verhältnis aufgrund des niederländischen Ausführungsgesetzes vom 28.09.2005

- Verordnung EG Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (ABl. EG 2001 L 12 S. 1ff) ; auch bekannt als "Brüssel I-Verordnung"

- EG Verordnung Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates.
Nach dieser Verordnung kann die Zustellung eines deutschen Vollstreckungstitels förmlich auf dem Übermittlungsweg über die Empfangsstellen des Gastlandes (Art. 4) oder auf dem Postweg (Art. 14) vorgenommen werden. Eine Zustellung erfolgt durch die örtliche Post nach der in den Niederlanden vorgeschriebenen Form.

Erläuterungen zur EG-Verordnung Nr. 805/2004

Mit Hilfe dieser Verordnung ist ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen eingeführt worden. Diese einheitlichen Mindestvorschriften haben zum Ziel, den freien Verkehr von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und Urkunden über unbestrittene Forderungen in allen Mitgliedstaaten zu sichern.

Die in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden danach ohne Exequaturverfahren anerkannt und vollstreckt, ohne dass es ein Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung gibt. Die Verordnung gilt für Zivil- und Handelssachen; für Unterhaltsforderungen nur, wenn die Geldsumme der Forderung beziffert und fällig ist (Art. 4 Nr. 2 VTVO). Als Titel kommen z.B. keine dynamisierten Unterhaltstitel in Frage. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen solchen Titel nach § 790 ZPO beziffern zu lassen, damit er unter die VTVO fällt. Daneben muss es sich um eine unbestrittene Forderung handeln (Art. 3. VTVO).

Welche Forderungen als unbestritten anzusehen sind, regelt Art. 3 Ziff. 1 a-d VTVO. Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des

Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“) sind von der VTVO nicht erfasst. Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Erlangung einer Vollstreckungsklausel

Falls eine Entscheidung eines deutschen Gerichts vorliegt, so kann der Berechtigte mit Hilfe eines Antrags vor einem niederländischen Gericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen lassen. Dieser Antrag ist in der Regel von einem Anwalt zu stellen. Vor dem Hintergrund des niederländischen Ausführungsgesetzes ist jedoch auch ein Gerichtsvollzieher befugt jenen Antrag zu stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der in Frage stehende Streitwert 5000,- Euro nicht übersteigt und damit eine Zuständigkeit des Amtsgerichts (Rechtsbank, sector Kanton) gegeben ist. Möglich ist auch eine ausschließliche streitwertunabhängige Zuständigkeit des Amtsgerichts.

Der Antrag ist in niederländischer Sprache und mit nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- vollstreckbare Ausfertigung des deutschen Schuldtitels mit der Bescheinigung zu Art. 54 VTVO (Anlage V)
- ggf. Original oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Zustellung der Klageschrift (bei Versäumnisurteilen)
- Nachweise über die Vollstreckbarkeit der im Urteilsland ergangenen Entscheidung sowie der rechtswirksamen Zustellung der Entscheidung an die Gegenpartei
- ggf. eine niederländische Übersetzung der deutschsprachigen Unterlagen (soweit das niederländische Gericht dies verlangt). Jene Übersetzungen müssen von einer Person vorgenommen werden, die durch einen der Mitgliedsstaaten dazu legitimiert ist.

Entscheidungen eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von der "Brüssel I-Verordnung" werden, soweit sie in jenem Mitgliedsstaat vollstreckbar sind, auch von anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt, soweit sie dort für vollstreckbar erklärt worden sind (Art. 38 Brüssel I-Verordnung).

Kosten und Gebühren

Wurde für die Erlangung einer Vollstreckungsklausel ein niederländischer Rechtsanwalt hinzugezogen, hat dies in der Regel eine Kostenbeteiligung des Schuldners zur Folge. Die Kosten beinhalten die Gerichtskosten sowie einen Teilbetrag des Anwaltshonorars, welche ca. zwischen 210,- und 270,- Euro liegen.

Zustellung des deutschen Vollstreckungstitels

Dem Grunde nach ist es möglich, einen deutschen Vollstreckungstitel in den Niederlanden durch einfache Übergabe zuzustellen. Allerdings gehen hiermit oft Beweisprobleme einher. Deshalb ist es dringend zu empfehlen, die Zustellung auf der Grundlage der EG-Verordnung Nr. 1393/2007 vorzunehmen (hierzu oben). Empfangsstelle in den Niederlanden sind die örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher, welche gebührenpflichtig

tätig werden unter anderem, indem sie Anschriften ermitteln oder bestimmte Inkassoverfahren durchführen (hierzu gesondertes Merkblatt "Gerichtsvollzieher").

Weiterführende Informationen

Anschriften der nur für den jeweiligen Bezirk einer Rechtbank zugelassene Gerichtsvollzieher können erfragt werden bei:

Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders (KBvG)

Prinses Margrietplantsoen 49

2595 BR Den Haag

Tel. (0031-70) 890 35 30

Fax (0031-70) 890 35 31

E-mail: kbvg@kbvg.nl oder Internet: www.kbvg.nl

oder über den Link "www.kbvg.nl/index.php?id=1231&L=3" selbst herausgesucht werden.

Weiterführende Informationen zur Zwangsvollstreckung in den Niederlanden können unter folgenden Links abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_net_de.htm

https://e-justice.europa.eu/content_enforcement_of_judgments-51-de.do

Informationen über die oben erwähnten Verordnungen sind zu finden unter:

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/ds_information_de.htm

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die dem Generalkonsulat zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr. Der Mandant hat für alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat selbst aufzukommen.